

## S4 Abschnitt 3, Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün  
Beschlussdatum: 17.11.2021  
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

### Antragstext

#### 1 Abschnitt 3: Organe des Bundesverbands

#### 2 § 8 Organe

3 Campusgrün hat folgende Organe:

- 4 1. die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 15)
- 5 2. den Bundesvorstand (§§ 16 - 20)
- 6 3. das Bundesschiedsgericht (§ 21)

#### 7 Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

#### 8 § 9 Zusammensetzung

9 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ von  
10 Campusgrün. Sie setzt sich aus bis zu zwei Delegierten jeder anwesenden  
11 Mitgliedsgruppe zusammen. Delegierte sind von der Mitgliedsgruppe bestimmte  
12 Vertreter\*innen, die für die Mitgliederversammlung mit Stimmberechtigung  
13 ausgestattet wurden.

14 (2) Damit eine Mitgliedsgruppe das volle Stimmrecht von zwei Stimmen wahrnehmen  
15 kann, muss mindestens eine Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender Person  
16 (FINTA\*-Person) Teil der Delegation sein.

17 (3) Mitglieder einer Studentenverbindung oder ähnlicher Organisationen können  
18 nicht Teil einer Delegation sein.

19 (4) Über die Delegierten entscheiden die Mitgliedsgruppen eigenverantwortlich.

20 (5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Gäste können im begründeten  
21 Einzelfall mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

#### 22 § 10 Zusammentreten und Ladung

23 (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie  
24 wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der  
25 vorliegenden Anträge durch den Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand  
26 soll bei den Mitgliederversammlungen anwesend sein.

27 (2) Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Initiative von mindestens 20  
28 Prozent der Mitgliedsgruppen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung  
29 einberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen.

30 (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen  
31 wurde und Delegierte von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsgruppen anwesend  
32 sind. Sie bleibt so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf  
33 Antrag einer\*ines Delegierten festgestellt wird.

34 § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

35 (1) Die Mitgliederversammlung

- 36 1. beschließt und ändert das Grundsatzprogramm mit Zweidrittelmehrheit,
- 37 2. nimmt Berichte des Bundesvorstandes entgegen,
- 38 3. beschließt mit einfacher Mehrheit über eingebrachte Anträge (§ 12),
- 39 4. beschließt mit absoluter Mehrheit den Haushalt (§ 23),
- 40 5. beschließt mit absoluter Mehrheit über die Aufnahme neuer Landesverbände  
41 und Mitgliedsgruppen aus Regionen ohne Landesverband (§ 3 Absatz 4, § 5),
- 42 6. wählt und entlastet den Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit (§ 18),
- 43 7. beschließt und ändert die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit,
- 44 8. wählt mit einfacher Mehrheit zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer\*innen  
45 (§ 25),
- 46 9. wählt eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n (§ 22),
- 47 10. beschließt die Finanzordnung (§ 24) und die Wahlordnung mit absoluter  
48 Mehrheit, sowie die Schiedsgerichtsordnung mit Zweidrittelmehrheit (§ 21  
49 Abs. 6)
- 50 11. gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung,
- 51 12. wählt das Bundesschiedsgericht mit absoluter Mehrheit (§ 21)
- 52 13. beschließt über die Auflösung von Campusgrün in einer eigens dafür  
53 einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (§ 26).

54 (2) Mitglieder von Studentenverbindungen sind von der Kandidatur für Ämter oder  
55 Positionen im Campusgrün Bundesverband ausgeschlossen.

56 (3) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn jeder Zusammenkunft die  
57 Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Weiterhin sind Sitzungsleitung und  
58 Protokollant\*innen zu bestimmen. Diese sollen nicht dem Bundesvorstand  
59 angehören.

60 § 12 Beschlüsse und Anträge

61 (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den  
62 Mitgliedern innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Die Niederschrift ist  
63 von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

64 (2) Antragsberechtigt sind

- 65 1. die Mitgliedsgruppen,
- 66 2. mindestens zwei Mitglieder von Mitgliedsgruppen,
- 67 3. die Landesverbände,
- 68 4. die Delegierten der Mitgliedsgruppen,
- 69 5. der Bundesvorstand, sowie dessen einzelne Mitglieder
- 70 6. die FINTA\*-Versammlung,
- 71 7. die\*der Rechnungsprüfer\*in und
- 72 8. die\*der organisatorische Geschäftsführer\*in

73 § 13 Antragsfristen

74 (1) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der  
75 Versammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Änderungsanträge hierzu können  
76 jederzeit gestellt werden. Die Anträge sind den Hochschulgruppen zwei Wochen vor  
77 der Mitgliederversammlung elektronisch zuzustellen.

78 (2) Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen jederzeit gestellt werden;  
79 die Dringlichkeit ist hierbei gesondert zu begründen.

80 (3) Anträge, mit denen die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Wahlordnung  
81 oder die Finanzordnung geändert werden soll, können keine Dringlichkeitsanträge  
82 sein. Änderungsanträge zu solchen Anträgen sind jederzeit zulässig.

83 (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

84 § 14 Frauen, inter, nicht-binär, trans, agender Personen-Versammlung (FINTA\*  
85 Versammlung)

86 (1) Auf Antrag einer FINTA\*-Person beschließen alle FINTA\*-Delegierten, ob sie  
87 eine FINTA\*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit der  
88 sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit der  
89 einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FINTA\*-Versammlung findet unter  
90 Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die  
91 Mitgliederversammlung unterbrochen.

92 (2) Die FINTA\*-Versammlung kann

- 93 1. mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FINTA\*-Votum beschließen,  
94 welches der Bundesmitgliederversammlung anschließend vorgetragen wird.
- 95 2. mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste  
96 Mitgliederversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die  
97 FINTA\*-Versammlung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung kann  
98 beschließen, den Antrag nicht erneut zu behandeln.

99 (3) Auf Antrag einer FINTA\*-Person findet vor der Abstimmung eines Antrags durch  
100 die Mitgliederversammlung eine gesonderte Abstimmung eines Antrags unter FINTA\*-

101 Personen statt. Die Möglichkeit den Antrag durch ein FINTA\*-Plenum zu vertagen  
102 bleibt davon unberührt.

103 § 15 Sondervoten

104 (1) Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der  
105 Bundesmitgliederversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus, Antisemitismus,  
106 Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder vergleichbaren Diskriminierungen  
107 betroffen ist, muss der Bundesvorstand vor der betreffenden  
108 Bundesmitgliederversammlung ein Plenum für von der Sachfrage ebenfalls  
109 betroffene Personen einrichten.

110 (2) Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Bundesmitgliederversammlung  
111 gestellt werden.

112 (3) Das Plenum der Betroffenen kann zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt ein  
113 Votum beschließen, welches die Sitzungsleitung vor Eröffnung des  
114 Tagesordnungspunkts auf der Bundesmitgliederversammlung zu verlesen hat.

115 (4) Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der  
116 Bundesmitgliederversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein Votum  
117 nach Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem Aufhebungsantrag  
118 hinsichtlich des entsprechenden Antrags verbinden. Ein solches Votum wird vom  
119 Präsidium auf der folgenden Bundesmitgliederversammlung verlesen.